

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0878/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Marco Grein
Aktenzeichen:	Federführung: Fachbereich III	Datum: 06.01.2025

Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Niedernhausen

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Ortsbeirat Engenhahn	öffentlich
Ortsbeirat Königshofen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Ortsbeirat Niederseelbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Ortsbeirat Oberseelbach	öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Sozial-, Umwelt- und Klimaausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Entwurf der als Anlage 1 beigefügten **Neufassung der Friedhofsordnung der Gemeinde Niedernhausen** wird als Satzung beschlossen.

Maier-Frutig
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 5530
Sachkonto / I-Nr.:
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Neben der Änderung durch Einführung der neuen Bestattungsart „Gärtnerisch gepflegte

Gemeinschaftsgrabanlage“ (GV/0715/2021-2026) führt die aktuelle Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) eine Vielzahl an Änderungen allgemeiner Art auf, die, sofern für Niedernhausen zutreffend, in den Satzungsentwurf übernommen wurden.

Die Änderungen sind in der Anlage 2 (Synopsis) entsprechend in roter Schriftfarbe kenntlich gemacht und werden nachfolgend erläutert:

Da es sich um eine große Zahl von einzelnen Änderungen handelt, wird zur besseren Übersichtlichkeit die Friedhofsordnung neu gefasst und nicht nur an den betreffenden Stellen angepasst.

Zu § 3

Der Kreis der Bestattungsberechtigten entspricht der gesetzlichen Regelung in §§ 2 Abs. 4 Satz 2, 16 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen (FBG). Bei den totgeborenen Kindern nach § 2 Abs. 2 e) ist dabei die neue gesetzliche Regelung aus § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 FBG berücksichtigt worden, wonach nicht mehr allein auf das Geburtsgewicht, sondern alternativ gewichtsunabhängig auf die Geburt nach der 24. Schwangerschaftswoche abgestellt wird.

Abs. 3 ist um die Option erweitert worden, dass totgeborene Kinder und Föten die nicht die in § 2 Abs. 2 e) genannten Voraussetzungen erfüllen, auf Wunsch der Angehörigen bestattet werden können.

Zu § 4

In den Absätzen 3 bis 6 sind die Begriffe Leiche, Nutzungsberechtigter, Nutzungszeit und Ruhefrist definiert worden.

Zu § 6

§ 6 wurde ergänzt um die Ermächtigung das Betreten des Friedhofes (bzw. –teile) einzuschränken bzw. vorübergehend zu untersagen. Voraussetzung ist hierfür ein besonderer Anlass, z. B. Arbeiten auf dem Friedhof

Zu § 7

Der Katalog der nicht gestatteten Nutzung in Abs. 2 ist angepasst, erweitert und präzisiert worden. Unter „Fahrzeugen aller Art“ im Sinne von Abs. 2 Ziff. a) sind auch Fahrräder, zu verstehen. Eine besondere Erlaubnis für eine Ausnahme vom Fahrverbot auf Wegen ist z. B. für Bestatter, Gärtner etc. nicht mehr erforderlich, da sie von dem Fahrverbot ausgenommen wurden, um eine adäquate Erledigung von Arbeiten auf dem Friedhof zu ermöglichen.

Die Änderungen in d), e) und h) stellen Klarstellungen bzw. Präzisierungen dar. Neu aufgenommen wurde in i) das Verbot – abgesehen von Trauerfeiern – Musik zu spielen bzw. abzuspielen.

Zu § 10

Das Genehmigungserfordernis für eine Feuerbestattung sowie die dazugehörige Bescheinigung sind durch Änderung des FBG weggefallen. Klargestellt wird, dass an Feiertagen keine Bestattungen stattfinden.

Zu § 11

Die Überschrift – Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge – ist angepasst worden, um den Regelungsgehalt besser darzustellen.

Die Ergänzung in Abs. 5 S. 2 beruht auf der Änderung des § 18 Abs. 3 FBG aus dem Jahr 2013 hinsichtlich der sarglosen Bestattung aus religiösen Gründen. Dies ist nunmehr ausdrücklich klargestellt.

Die Bestimmung ist an die gesetzlichen Neuerungen in §§ 15, 17 und 18 FBG angepasst worden. Im Zusammenhang mit Abs. 6 ist auf die gesetzliche Bestimmung in § 2 Abs. 6 FBG (*„Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, im Rahmen dieses Gesetzes bei Bestattungen und Totengedenkfeiern entsprechend ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren“*) angepasst. Soweit Privatpersonen als Sargträger zugelassen werden sollen, so ist hierfür nunmehr eine Ausnahmemöglichkeit in Abs. 8 S. 2 ausdrücklich vorgesehen, um z.B. für Trägerdienste von Angehörigen, Nachbarn, Freunden oder Mitgliedern von Vereinen und Religionsgemeinschaften örtlichen Lösungen zu ermöglichen. Der Ausdruck „Beerdigungsinstitut“ wurde gegen die geläufigere Bezeichnung „Bestattungsunternehmen“ ausgetauscht.

Zu § 12

Aufgrund der Neuregelung in § 6 Abs. 3 FBG sind Überreste von Verstorbenen und Urnen mit Asche von Verstorbenen nach Ablauf der Ruhefrist in eine Gemeinschaftsgrabanlage zu überführen (Abs. 3), sofern sie nicht unterhalb der Sohle des neuen Grabes verlegt werden.

Zu § 13

In Anpassung an § 26 FBG müssen nunmehr für eine Umbettung besondere Gründe das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe deutlich überwiegen, auch wenn die Umbettung von Ascheurnen unter erleichterten Voraussetzungen (§ 26 Abs. 3 FBG, keine Zustimmung des Gesundheitsamtes) zulässig ist. Hierauf wird nunmehr im Satzungstext ausdrücklich hingewiesen (Abs. 2).

Es ist nunmehr geregelt, dass neben der Friedhofsverwaltung auf Antrag ein Bestatter bzw. Dritter die Umbettung vornehmen kann. Abs. 5 dient der Klarstellung, dass durch eine Umbettung die Ruhefrist nicht verändert wird. Ebenso bleibt die Nutzungszeit unverändert, soweit nicht die Gemeinde ausdrücklich einer Rückgabe des Nutzungsrechtes zustimmt.

Zu § 14

Als weitere Grabart wurde die gärtnerisch gepflegte Gemeinschaftsgrabanlage aufgenommen und die bisherige Bezeichnung „halbanonyme Urnenbeisetzungen“ durch „Baumbestattungen“ ersetzt.

Zu § 15

Hier erfolgt eine Präzisierung des Begriffs „Nutzungsrecht“

Zu § 21

In Abs. 1 ist klarstellend aufgenommen worden, dass der Ersterwerb des Nutzungsrechtes

die gesamte Grabstätte umfasst, was z.B. bei einem Doppelgrab beide Grabstellen beinhaltet. Bei der Neufassung von Abs. 4 S. 1 (Verleihungsurkunde) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 23

Die Formen der Aschenbeisetzungen wurden um gärtnerisch gepflegte Gemeinschaftsgrabanlagen ergänzt und die bisherigen halbanonymen Beisetzungen neu als „Baumbestattungen“ bezeichnet.

Lediglich zur Klarstellung wurde in Abs. 2 normiert, dass Urnen unterirdisch beigesetzt werden müssen.

Zu § 25

In Abs. 3 war bereits in der bisherigen Friedhofsordnung ein Schreibfehler (richtig: Urnenwahlgrabstätten) enthalten, der jetzt korrigiert wird.

Zu § 26

Hier wurden redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

Zu § 27

„Halbanonyme Urnenbeisetzungen“ und „Halbanonyme Grabstätten“ wurde gegen „Baumbestattungen“ ausgetauscht.

Zu § 27a

Hier sind die umfassenden Regelungen für die neue Bestattungsart „Gärtnerisch gepflegte Gemeinschaftsgrabanlage“ enthalten.

Zu § 29

§ 29 Abs. 1 ist neu aufgenommen worden, um die grundsätzliche Verpflichtung festzuschreiben, dass jede Grabstätte nach einer gewissen Zeit mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen ist. Hiervon ausgenommen sind die Grabarten, die solche Grabmaleinrichtungen nicht vorsehen. Als weitere allgemeine Gestaltungsvorschrift ist nunmehr in Nr. 6 die Bestimmung enthalten, dass Grabmale seitlich nicht über die Grabstätte hinausragen dürfen, was insbesondere mit der Frage der Verkehrssicherungspflicht einhergeht.

Die Bezeichnung „Friedhofsträger“ wurde durch den einheitlichen Begriff „Friedhofsverwaltung“ ersetzt.

Zu § 30

Als vorübergehende Grabkennzeichnung werden insbesondere für konfessionslose Verstorbene oder Verstorbene nichtchristlicher Religionsgemeinschaften auch Holztafeln

anstelle von Holzkreuzen zugelassen.

Zu § 30 a

Aufgrund der gesetzlichen Neufassung in § 6 a FBG ist nunmehr die Ermächtigung geschaffen worden, in der Friedhofsordnung das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit zu regeln. Mit dem neuen § 30a wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Bezüglich des Nachweises wird dabei auf die gesetzlichen Regelungen § 6a Abs. 2 FBG verwiesen, wonach Folgendes gilt:

(2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 Satz 1 kann erbracht werden durch

- 1.
eine lückenlose Dokumentation, aus der sich ergibt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder*
- 2.
die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der diese versichert, dass*
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,*
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und*
 - c) sie selbst weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel beteiligt ist, oder*
- 3.
soweit die Vorlage eines Nachweises nach Nr. 1 und 2 unzumutbar ist, die schriftliche Erklärung des Letztveräußerers, in der dieser*
 - a) versichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und*
 - b) darlegt, welche Maßnahmen von ihm ergriffen wurden, um die Verwendung von nach Abs. 1 verbotenen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.*

Die Verwaltung hält grundsätzlich das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit zwar für sinnvoll, weist aber auch darauf hin, dass die Überprüfung der Einhaltung nur äußerst begrenzt möglich ist.

Zu § 31

Das maßgebliche Regelwerk für die Standsicherheitsprüfung muss in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. In Abs. 3 erfolgte eine redaktionelle Änderung („Gemeinde Niedernhausen“ in „Friedhofsverwaltung“).

Zu § 32

Hinsichtlich der vorzeitigen Grabräumung wird in Abs. 1 klargestellt, dass die Durchführung der Grabräumung nur durch die Friedhofsverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte erfolgen darf. Die Aufbewahrung von Grabmalen nach deren Entfernung durch die

Friedhofsverwaltung erscheint zu aufwändig, sodass der Eigentumsübergang auf den Friedhofsträger und die Entsorgung nach Abräumung bereits bei der Begründung von Nutzungsrechten geregelt wird.

Bereits bisher erfolgt die Entfernung von Grabmalen nach Ende der Nutzungs-/Ruhezeit ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung, ausgenommen Altfälle.

Zu § 33

Ergänzung durch die gärtnerische gepflegte Gemeinschaftsgrabanlage sowie Änderung von „halbanonyme Grabstätten“ in „Baumbestattungen“.

Zu § 34

Ergänzt wurde Abs. 3 um die Fallgestaltungen, in denen Verantwortliche nicht oder nur mit erheblichen Aufwand ermittelt werden können. In diesen Fällen genügt künftig eine Aufforderung zur Instandhaltung durch öffentliche Bekanntmachung und einem Aufkleber auf dem Grabmal, welcher für einen Monat angebracht werden soll.

Das Auflösen von dauerhaft ungepflegten Grabstätten während der Ruhefrist verstößt gegen das Gebot der Totenruhe und muss daher unterbleiben (neue Regelung in Abs. 3 Satz 3)

Zu § 38

Eine weitere Haftung wurde gemäß Empfehlung des HStGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, was im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 276 BGB möglich ist.

Zu § 36

Beim Grabregister erfolgt eine Anpassung an die geänderten Grabarten.

Neben einem Grabregister und einer Namenskartei ist nunmehr in Abs. 2 ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten erstmals normiert. Alle Verzeichnisse können auch digital erstellt werden (Abs. 3). Aus Datenschutzgründen ist das Verzeichnis der Nutzungsberechtigten zum Ende des Jahres zu löschen, in dem das Grab geräumt wird. Dies entspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit.

Zu § 39

Abs. 2 wurde an den gesetzlich vorgegebenen Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) angepasst

Der Fachbereich II wurde beteiligt.

Grein
Fachbereichsleitung III

Anlagen:

- 1- Satzungsentwurf Friedhofsordnung
- 2- Synopse bisherige Friedhofsordnung – Neufassung